

§ 134 WRG Besondere Aufsichtsbestimmungen

Die „qualifizierte“ Eigenüberwachung durch den Wasserberechtigten

18.4.2024

Abteilung Wasser

Dr. Heiderose Stummer

§ 134 WRG Besondere Aufsichtsbestimmungen

- Wasserberechtigte hat
 - É auf seine Kosten
 - É durch Sachverständige oder geeignete Anstalten/Unternehmungen
 - É öffentliche Wasserversorgungsanlagen (inkl Schutzgebiete)
 - É Abwasserreinigungsanlagen
 - É idR in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren überprüfen zu lassen
 - É Überprüfungsergebnisse unaufgefordert der Behörde vorzulegen
- Haftung des Befunderstellers



Regelungsverständnis des § 134 WRG

- WRG Novelle 1959
- Wasserberechtigte wird verpflichtet, bestimmte Überprüfungen selbst durchführen zu lassen und Ergebnisse der Behörde vorzulegen
- keine Fremdüberwachung sondern „qualifizierte“ Eigenüberwachung
 - É Fremdüberwachung (zB die wr Bauaufsicht § 120 WRG)
 - É Kriterium für die Abgrenzung ist die Möglichkeit der Einflussnahme des zu Beaufsichtigenden (im Rahmen des § 134 WRG gegeben)
- Entlastung der Behörde



Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
 - É Anlagen, die einen nicht näher bestimmten Personenkreis versorgen („Allgemeinheit“)
 - É Kommunale Anlagen; Wasserverbandsanlagen; Wassergenossenschaften die statutengemäß allgemeinen Versorgungszweck verfolgen

- Nicht (!) private Wasserversorgungsanlagen, Eigenversorgungsanlagen oder andere Wasseranlagen
 - É Besteht kein gesetzlicher Auftrag
 - É Allfällige Vorschreibung im Rahmen des § 105 WRG durch Auflagen

Umfang der Überwachungstätigkeit

- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
 - É Einhaltung der hygienischen und technischen Vorgaben aus der Bewilligung der Anlage
 - É neben dem WRG auch LMSVG
- Normenwerk zu Inhalt und Gliederung des Überprüfungsbefundes
 - É Wasserrechtliche Bewilligung
 - É hins technischen Vorgaben: ÖVGW-Richtlinie (W 59); ÖWAV Regelwerk
 - É hins hygienischer Vorgaben: TrinkwasserVO

Umfang der Überwachungstätigkeit

- Abwasserreinigungsanlagen
 - É Quantitative und qualitative Maß der Einwirkung auf Gewässer
 - É Betriebszustand und Wirksamkeit der bewilligten Anlage
 - É Prüfung umfasst alle für die Beschränkung der Einwirkung maßgeblichen Projektbestandteile und Auflagen

- Normenwerk zu Inhalt und Gliederung des Überprüfungsbefundes
 - É Wasserrechtliche Bewilligung
 - É Einschlägige AEVEN (branchenspezifische AEV und AAEV)
 - É ÖWAV Regelblätter und Arbeitsbehelfe



Sachverständige und „geeignete“ Anstalten/Unternehmungen

- Technisches, planerisches und betriebliches Fachwissen
- Sachverständige
 - É Befugte PlanerInnen aus dem Bereich Planung-, Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
 - É Fachkundige und erfahrene Mitarbeiter aus dem Unternehmen bzw vergleichbarer Unternehmen
- „geeignete“ Anstalten/Unternehmungen
 - É Agenturen bzw Anstalten nach dem LMSVG
 - É Akkreditierte Unternehmen



Untersuchungsintervalle

- idR (längstens) 5 Jahre
- Behörde kann - wenn geboten - kürzere Intervalle festlegen
 - É Größe des Versorgungsgebietes
 - É Schädlichkeit der Abwassereinleitung
 - É Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotentials
- Kürzere Intervalle sind mittels Bescheid vorzuschreiben

Vorlage des Überprüfungsergebnisses

- Verpflichtung zur unaufgeforderten Vorlage an die wr Behörde
- Befunddaten sind über eine Datenschnittstelle (WISA) zu übermitteln
- WISA Daten (wasserwirtschaftliche Daten, die aufgrund wr Vorgaben vorliegen, zu erheben, zu sammeln oder vorzuhalten sind)
- Verwaltungsstraftatbestand bei nicht bzw nicht fristgerechter Vorlage (§ 137 WRG)



Nachprüfende Kontrolle durch Behörde

- Behörde kann eine nachprüfende Kontrolle veranlassen
 - É Vorgelegte Überprüfungsergebnisse nicht schlüssig, unvollständig bzw sonstige Zweifel an der Richtigkeit bestehen
- Behörde hat keine Verpflichtung zur Verständigung über
 - É Vorlage (Einlangen) bzw Richtigkeit des Überprüfungsergebnisses



„solidarische“ Haftung des Befunderstellers

- Vorsätzliche bzw grob fahrlässige Befunderstellung
 - É Haftung für Schäden aufgrund „ordnungswidrigen“ Anlagenzustandes
- Erhöhte Sorgfaltspflicht des Befunderstellers
- Unbeschadet (!) der Haftung des Wasserberechtigten aus der Verantwortlichkeit für den konsensgemäßem Zustand und Betrieb der bewilligten Anlage



LAND
SALZBURG

Danke für die Aufmerksamkeit